

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 20. Oktober 2026, Zl. 900-2/2/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisnachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Erträge:	11.118.800,00 €
Summe Aufwendungen:	12.183.100,00 €
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	0,00 €
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	0,00 €
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- 1.064.300,00 €

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsnachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung:	10.528.200,00 €
Summe Auszahlungen operative Gebarung:	10.880.700,00 €
Geldfluß aus der operativen Gebarung:	- 352.500,00 €

Summe Einzahlungen investive Gebarung	2.495.700,00 €
Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.083.400,00 €
Geldfluss aus der investiven Gebarung:	- 587.700,00 €

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- 707.900,00 €
--	-----------------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 500.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Georg Kavalár)

